



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

10. Februar.

1931.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Rechtshilfeverkehr in Abgabensachen.
2. Betriebsbuchhaltungen, Reform.
3. Krankenstatistik.
4. Geschäftsb. handlung, Betreibungen.
5. Gestundete Postgebühren, Vorgang bei der Bezahlung.
6. Vollstreckungsrechtshilfe in Abgabensachen.
7. Rechnungsbücher und Rechnungsbelege, Aufbewahrung.
8. Kommissionswarenverrechnung.
9. Fürsorgeabgabe, Startierung der Abrechnungen.
10. Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften.
11. Wohnbausteuerbefreiungen, Belehrung in der Bewilligungsbewilligung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsausshilfen, Erhöhung. Arbeitslosenversicherung, Beiträge.
Angestelltenversicherung, Gehaltslisten.
Hausriseurinnen, gewerberechtliche Beurteilung.
Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagegesetz.

Gerihtliche Entscheidungen.

Gastwirtsgerwerbe, Ausübung.
Gastwirtsgerwerbe, Lokalbedarf.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Rechtshilfeverkehr in Abgabensachen mit der Tschechoslowakischen Republik.

M.D. 7065/30. Wien, am 27. Dezember 1930.

(An die M. Abt. 4, 5, 6 und 47, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein Verzeichnis der tschechoslowakischen Finanzbehörden I. und II. Instanz ausgesendet, die für die Durchführung österreichischer, auf Grund des Staatsvertrages mit der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen (B.G.B. Nr. 81 von 1929) ausgefertigter Rechtshilfeersuchen in Betracht kommen.

Je ein Verzeichnis dieser Art erliegt bei den M. Abt. 5 und 6, sowie beim Vorstand des Steuerdienstes und kann im Bedarfsfalle dort eingesehen werden.

2. Betriebsbuchhaltungen, Reform.

M.D./R. 503/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

(An alle Kempter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Wirksamkeit vom 2. Jänner 1931 wird bei folgenden bisher betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweigen die Verrechnung von der Doppil auf die Kameralistik umgestellt:

1. Sommererholungsstätten für Kinder,
2. Mutterberatungsstellen,
3. Kindergärten,
4. Horte,
5. Tuberkulosenfürsorgestellen,
6. Spiel- und Eislaufplätze,
7. Schulzahnkliniken,
8. Koch- und Haushaltungsschulen,

9. Frauengewerbeschule,
10. Öffentliche Anstandsorte,
11. Straßenerhaltung und Straßenbau,
12. Straßenwalzung,
13. Brücken- und Wasserbauten,
14. Städtische Häfen,
15. Verwaltung der Amts- und Schulhäuser, sowie der Häuser für verschiedene Zwecke,
16. Schulwesen,
17. Veröffentlichungen.

Die Amtsbezeichnungen lauten ab 2. Jänner 1931:

für die Tuberkulosenfürsorgestellen, Spiel- und Eislaufplätze und Schulzahnkliniken: „Fachrechnungsabteilung III a“, für die Sommererholungsstätten, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Horte, Koch- und Haushaltungsschule und Frauengewerbeschule: „Fachrechnungsabteilung III b“, für Straßenerhaltung und Straßenbau, Straßenwalzung, Brücken- und Wasserbauten und städtische Häfen: „Fachrechnungsabteilung V a“, für die öffentlichen Anstandsorte: „Fachrechnungsabteilung V b“, für die Verwaltung der Amts- und Schulhäuser sowie der Häuser für verschiedene Zwecke und das Schulwesen: „Fachrechnungsabteilung VI b“, für die Veröffentlichungen: „Fachrechnungsabteilung VII“.

Die bisherige Fachrechnungsabteilung VI wird in Zukunft die Bezeichnung „Fachrechnungsabteilung VI a“ tragen.

3. Krankenstatistik.

M.D. 7466/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

(An alle städtischen Kempter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die M. Abt. 1 hat berichtet, daß die Krankenstatistik für das Jahr 1929 von den Dienststellen vielfach nicht in der

vorgeschriebenen Angestellten-Gruppierung ausgearbeitet wurde. Beispielsweise wurde statt der Unterteilung nach Standesgruppen („Rechnungsbeamte“, „Beamte des mittleren Verwaltungsdienstes“, „Kanzlei-Beamte“, „Amtsgehilfen“ usw.) die Unterteilung nach Bezugsgruppen, also im vorliegenden Beispiele in II a, IV, VI vorgenommen. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Punkt 2 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. Februar 1930, M.D. 8456/30 (Verordnungsblatt Heft III/1930 unter Nr. 29), die in der Gruppeneinteilung (Anhang A der allgemeinen Dienstordnung) verzeichneten Kategorien anzuführen sind.

In die Krankenstatistik ist in Zukunft außer den im oben erwähnten Erlasse angegebenen Daten noch die Zahl der jeweils am 31. Dezember zugeteilten Angestellten, nach Kategorien und Geschlechtern getrennt, aufzunehmen, zum ersten Male in der bis spätestens 31. Jänner 1931 auszuarbeitenden Statistik für das Jahr 1930.

Die Statistik ist daher in Zukunft nach folgendem Muster anzulegen:

Amt:		Krankenstatistik für das Jahr 19.....								
		Anzahl der am 31. Dez. 19..... zugeteilten Angestellten		hievon waren im Jahre 19..... erkrankt		Anzahl der				durch Entbindungen verursachte Absenzen
Kategorie (Bezeichnung nach der Gruppeneinteilung der a. D. D.)	Anzahl	Anzahl der		Anzahl der		Anzahl der		Anzahl d. Pers.	verfügmt. Tage	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich			männlich

4. Betreibungen, Geschäftsbehandlung.

M.D. 157/31. Wien, am 8. Jänner 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Ich mache die Wahrnehmung, daß die Geschäftsbehandlung der Betreibungen bei einzelnen Dienststellen sehr zu wünschen übrig läßt. Bereits mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 6. September 1904, M.D. 2521/04 (Normalienblatt Nr. 57 aus 1905, abgedruckt bei § 33 der Geschäftsordnung), wurde auf die Bedeutung hingewiesen, die der sofortigen Beantwortung der Betreibungen beizulegen ist, und den Amtsvorständen die strengste Weisung erteilt, persönlich die genaueste Befolgung des § 33 der Geschäftsordnung wahrzunehmen und Saumseligkeiten der zugewiesenen Beamten durch Ordnungsstrafen entgegenzutreten. Wenn trotzdem einzelne Referenten Betreibungen durch Monate unbeantwortet lassen, so zeigt dies einen Mangel an Verständnis für das, was die einfachste Höflichkeit im gegenseitigen Amtsverkehr erfordert, und schädigt das Ansehen des Magistrates.

Ich bringe daher den erwähnten Erlaß nachdrücklich in Erinnerung und ordne zur leichteren Ueberwachung hinsichtlich der Geschäftsbehandlung der Betreibungen an:

Alle einlangenden Betreibungen sind von der Kanzlei nach Priorisierung gesondert vom sonstigen Einlaufe unverzüglich dem Amtsvorstande (Amts-, Gruppenleiter) vorzulegen. Die Betreibungen sind vom Amtsvorstande (Amts-,

Gruppenleiter) oder von einem hierzu bestimmten Beamten in ein besonderes Verzeichnis (Betreibungsbuch) einzutragen und noch am Tage des Einlangens dem Sachbearbeiter zu übermitteln.

Der Amtsvorstand (Amts-, Gruppenleiter) hat darüber zu wachen, daß alle Betreibungen binnen drei Tagen beantwortet und, wenn sich das betriebene Geschäftstück bei einer anderen Dienststelle befindet, an diese weitergeleitet werden. Zu diesem Zwecke sind dem Amtsvorstande (Amts-, Gruppenleiter) alle Erledigungen von Betreibungen gesondert von den sonstigen erledigten Geschäftsstücken vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Führung eines besonderen Betreibungsbuches hat die Eintragung (Protokollierung) von Betreibungen in den Eingangsbüchern zu entfallen.

Auch die als „2. Anfrage“, „2. Ausfertigung“ bezeichneten Geschäftsstücke sind als Betreibungen zu behandeln.

Die Einlagebogen für das Betreibungsbuch, das bei den Dienststellen zu heften ist, sind im gemeinsamen Magistrats-Expedit als Druckform Nr. 237 aufgelegt und dort anzusprechen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Der an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau ergangene Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Mai 1922, M.D. 2617/22, über die Behandlung von Betreibungen wird hienit aufgehoben.

5. Gestundete Postgebühren, Vorgang bei der Bezahlung.

M.D./R. 21/31. Wien, am 12. Jänner 1931.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Fachrechnungsabteilung VI a, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an die Bureauinspektoren.)

Das Kontrollamt hat festgestellt, daß bei der Bezahlung der gestundeten Postgebühren die im Erlasse der Magistratsdirektion vom 19. Mai 1926, M.D./R. 162/26 (Verordnungsblatt Heft XI/1926 unter Nr. 82), enthaltenen Vorschriften vielfach nicht eingehalten werden, trotzdem dieser Erlaß am 31. Mai 1928 unter M.D./R. 249/28 (Verordnungsblatt Heft VI/1928 unter Nr. 57) in Erinnerung gebracht worden ist.

Der Erlaß vom 19. Mai 1926 befragt insbesondere, daß die Richtigkeit der vom Postamt übermittelten Zahlungsaufforderungen vom Kanzleileiter zu überprüfen ist, daß von diesem die Richtigkeit auf der Zahlungsaufforderung selbst zu vermerken ist, daß der Bezirksamtsleiter auf der richtig befundenen Zahlungsaufforderung die Anweisungsklausel beizusetzen hat und daß die Rechnungsabteilung, der die in dieser Art adjustierte Zahlungsaufforderung zur Auszahlungsveranlassung zu übermitteln ist, die Zahlungsaufforderung nach Auszahlung dem Journal für verschiedene Ausgaben als Beleg anzuschließen hat. Gerade diese Vorschriften werden vielfach nicht beachtet. Es ereignet sich auch, daß die Zahlungsaufforderung des Postamtes, die aus zwei Abschnitten, nämlich der eigentlichen „Rechnung über die Nachgebühren“ und der Empfangsbestätigung besteht, in diese zwei Teile getrennt wird und daß nur einer davon als Beleg aufbewahrt wird. Auch dies ist unzulässig, die Zahlungsaufforderung ist vielmehr zur Gänze als Beleg aufzubewahren.

Um eine einheitliche Befolgung der im Erlaß vom 19. Mai 1926 enthaltenen Vorschriften herbeizuführen, wird dieser Erlaß neuerlich zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht. Beigefügt wird noch, daß die vom Postamt übermittelte Zahlungsaufforderung als Auszahlungs-

beleg stets auch im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 10. März 1930, M.D. 1367/30 (Verordnungsblatt Heft III/30 unter Nr. 37), zu entwerten ist.

6. Vollstreckungsrechtshilfe in Abgabensachen, Festsetzung einer Untergrenze.

M.D. 173/31. Wien, am 13. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d und an die Rechnungsabteilung II c.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlass vom 22. Dezember 1930, Z. 85491/30, bekanntgegeben, daß die Rechtshilfe der Tschechoslowakischen Republik und des Königreiches Ungarn im Zwangsvollstreckungsverfahren (Eintreibungs- und Sicherstellungsverfahren) in Abgabensachen nur in jenen Fällen in Anspruch zu nehmen ist, in denen es sich um einen vollstreckbaren Betrag von mindestens 20 S handelt. Das Gleiche gilt auch im Rechtshilfeverkehr mit dem Deutschen Reiche.

7. Rechnungsbücher und Rechnungsbelege, Aufbewahrung.

M.D./R 1/31. Wien, am 13. Jänner 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß bei einer Ämterverlegung Buchungsbelege in Verlust geraten sind, weil auf ihre ordentliche Verwahrung nicht Bedacht genommen wurde.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung (§ 49) sind sämtliche Bücher und die dazugehörigen Buchungsunterlagen mindestens 10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres aufzubewahren. Sollen diese Bücher und Belege während dieser zehnjährigen Frist als Beweismittel jederzeit zur Verfügung stehen, muß für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung Vorkehrung getroffen werden.

In erster Linie sind diese Bücher und Belege in den Räumen der Rechnungsstelle selbst unterzubringen und zu verwahren; sollte dies wegen Platzmangels nicht möglich sein, darf deren Aufbewahrung in frei zugänglichen Vorräumen oder Gängen nur in versperrten Kästen erfolgen. Die Aufbewahrung solcher Kästen oder sonstiger Behälter in offenen Bodenräumen ist wegen Feuergefahr verboten.

Bei Ämterverlegungen oder Umstellungen, wobei Rechnungsbücher oder Rechnungsbelege transportiert werden, haben stets Organe der betreffenden Rechnungsstelle die Aufsicht zu führen, die für die gesicherte und vollständige Uebertragung der Rechnungsbücher und Rechnungsbelege verantwortlich sind.

8. Kommissionswarenverrechnung.

M.D./R 23/31. Wien, am 13. Jänner 1931.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Unter Aufhebung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1924, M.D. 9376/24, über die Kommissionswarenverrechnung wird folgendes angeordnet:

Kommissionswarenbestellungen sind solche Bestellungen, bei denen das städtische Wirtschaftsamt die von einer Verbrauchsstelle angesprochene Ware von der Lieferfirma direkt an die Verbrauchsstelle liefern läßt. Was als Kommissionswarenbestellung zu behandeln ist, bestimmt im einzelnen Falle das Wirtschaftsamt. Wird eine von einer Verbrauchsstelle angesprochene Ware vom Wirtschaftsamt als Kommissionsware bestellt, so erhält die Verbrauchsstelle eine Durchschrift der

Bestellung (auf rotem Papier), die sie bei ordnungsmäßiger Lieferung an die Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt mit der Bestätigung über die erfolgte Lieferung einzusenden hat.

Ist an der Lieferung etwas zu beanstanden, so ist dieser Mangel sofort bei der Lieferung der Lieferfirma gegenüber geltend zu machen. Gleichzeitig ist hievon dem Wirtschaftsamt unter Berufung auf die Bestellscheinnummer Mitteilung zu machen. Alle Beanstandungen sind außerdem auf der Rückseite der der Dienststelle übermittelten (roten) Bestellscheindrucksorte anzumerken, damit auch die Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt Kenntnis von ihnen erhält, ebenso ihre Behebung. Unwesentliche Verschiedenheiten in Qualität oder Quantität kann die Verbrauchsstelle tolerieren, jedoch ist bei einer quantitativen Minderbelieferung diese stets auf dem roten Schein vorzumerken. Bei größeren qualitativen Unterschieden hat die Verbrauchsstelle gleichzeitig mit der Beanstandung dem Wirtschaftsamt mitzuteilen, ob sie die gelieferte Ware nur zu einem geringeren Preise brauchen kann oder überhaupt nicht.

Die Verhandlungen zur Austragung größerer Mängel, bei denen die Ware entweder gar nicht übernommen wird oder nur mit einem Preisnachlasse, sind ausschließlich vom städtischen Wirtschaftsamt zu führen. Es wird bei diesem Anlasse ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhandeln mit Lieferfirmen ausschließlich Sache des Wirtschaftsamtes ist und daß daher ein Einholen von Offerten bei Lieferfirmen durch einzelne Dienststellen ganz unzulässig und daher verboten ist.

Sind die Lieferungsängel behoben, so hat dies die Verbrauchsstelle auf der (roten) Bestellscheindurchschrift zu vermerken und sie sofort an die Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt zu senden.

Die Lieferfirmen haben die Fakturen wie bisher an das Wirtschaftsamt einzusenden. Dieses überprüft die Preisansätze nach der Richtung, ob sie dem Offerte entsprechen, adjustiert die Fakturen und übermittelt sie samt der (roten) Bestellscheindurchschrift zur Liquidierung an die zuständige Verrechnungsstelle, welche sodann lediglich den Fakturenbetrag innerhalb der vom städtischen Wirtschaftsamt festgelegten Zahlungsfrist anzuweisen hat.

Der jeweilige Regiezuschlag des Wirtschaftsamtes wird von der Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt aus den Summen der adjustierten Kommissionswarenfakturen für jede einzelne Verrechnungsstelle monatlich errechnet und dieser separat angeliefert. Auf die von der Betriebsbuchhaltung Wirtschaftsamt nach Ablauf jedes Monats zur Anrechnung gelangenden Regiezuschläge ist bei der Führung der Vormerkung über die schwebenden Kredite sowie bei der Kreditevidenz Rücksicht zu nehmen.

9. Fürsorgeabgabe, Startierung der Abrechnungen.

M.D. 307/31. Wien, am 19. Jänner 1931.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Gemäß § 12 des Fürsorgeabgabegesetzes sind auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes der Fürsorgeabgabe, die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.G.Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden. Nach diesem Gesetze verjährt das Bemessungsrecht der Fürsorgeabgabe in der Regel in vier Jahren, beginnend mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige oder zur Lieferung

der Grundlagen der Bemessung nachgekommen ist. Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen über das Verjährungs- und Einforderungsrecht der Fürsorgeabgabe wird angeordnet, daß nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres alle jene Abrechnungen der Fürsorgeabgabe zu starten sind, die älter als fünf Jahre sind. Es sind daher erstmalig im Jänner 1931 alle Fürsorgeabgaberechnungen für die Zeit bis einschließlich Dezember 1924 zu starten.

10. Autogene Schweiß- und Schneideanlagen, Sicherheitsvorschriften.

W. D. 7246/30. Wien, am 24. Jänner 1931.

(An die M. Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Direktion des Stadtbauamtes.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zur Vermeidung von Unfällen durch Explosion von Gasflaschen in autogenen Schweiß- und Schneideanlagen die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften erlassen.

Bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von autogenen Schweiß- und Schneideanlagen sind den Inhabern dieser Anlagen die in den genannten Sicherheitsvorschriften zusammengefaßten Betriebsbedingungen vorzuschreiben und es ist ihnen überdies aufzutragen, diese Vorschriften in der Betriebsanlage in geeigneter Form anzuschlagen. In bereits genehmigten Betriebsanlagen wird eine nachträgliche Anordnung dieser Maßnahmen auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung nur dann in Frage kommen, wenn dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen notwendig ist.

Die Sicherheitsvorschriften sind bei der österreichischen Staatsdruckerei (Druckartenverleihs, III. Rennweg 12 a) erhältlich.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 20. September 1930, Z. 100.909/11, betreffend Betriebsvorschriften für Äthylengas-Schweißanlagen, der mit Erlaß der Stadtbauamtsdirektion vom 20. Oktober 1930, Z. 3885/30, verlautbart worden ist, tritt außer Wirksamkeit.

Sicherheitsvorschriften für autogene Schweiß- und Schneideanlagen.

1. Die in Verwendung stehenden Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern (Ketten, Schellen). Sie müssen gegen übermäßige Erwärmung durch direkte Sonnenstrahlung, Feuerstellen, offene Flammen u. dgl. weiters vor Kälte und Rässe ausreichend geschützt werden.

Die Gasflaschen sind von jeder größeren Wärmequelle mindestens drei Meter, von der Schweißstelle mindestens einen Meter entfernt derart aufzustellen, daß der Arbeiter beim Schweißen den Flaschen den Rücken zukehrt.

2. Vor Inbetriebsetzung einer Schweiß- oder Schneideanlage sind die Flaschenventile zur Entfernung anhaftender Schmutzteile kurzzeitig zu öffnen. Das Öffnen der Flaschenventile darf nicht ruckweise, sondern nur langsam erfolgen. Während des Ausblasens hat der betreffende Arbeiter nicht vor dem Ventil, sondern seitlich Aufstellung zu nehmen.

3. Die Gasflaschen und deren Armaturen dürfen mit Öl oder Fett nicht in Verbindung gebracht und mit öligen oder fetten Händen oder solchen Puzlappen nicht angefaßt werden.

Bei handradlosen Flaschen muß der Ventilschlüssel aufgesteckt bleiben. Undichtigkeiten dürfen nur mit Seifenwasser, nie mit der Flamme aufgesucht werden.

4. Alle Brenner müssen in jeder Gaszuführungsleitung kurz vor der Mischstelle mit einer Absperrvorrichtung versehen sein. Diese Absperrvorrichtungen müssen leicht und wirksam zu betätigen sein. Die Regelung der Gaszufuhr während der Arbeit darf nur an den Brennerventilen erfolgen. Entzündete Brenner dürfen nie aus der Hand gelegt werden.

Bei jedem Brennerückschlag sind die Brennerventile zu schließen. Sollte sich der Rückschlag bis zu den Flaschen fortsetzen, so sind auch die Flaschenventile zu schließen. Bei brennenden Diffusionsgasflaschen ist das sofortige Schließen des Flaschenventiles gefahrlos. Durch Rückschläge verkrustete Brenner sind sorgfältig zu reinigen.

Im Falle von Rückschlägen bei Gaszerzeugungsanlagen ist das Vorlagewasser auszuwechseln.

Gegen übermäßige Erhitzung ist der Brenner durch Eintauchen in kaltes Wasser zeitweilig zu kühlen, wobei die Brenngaszufuhr am Brenner zu schließen, dagegen die Sauerstoffzufuhr offen zu lassen ist.

5. Die Brennerschläuche müssen mindestens drei Meter, bei Anschluß an einen Entwickler mindestens vier Meter lang sein. Dännwandige, weiche, leicht abknickbare, abgenützte und brüchige Schläuche dürfen nicht verwendet werden. Neue Schläuche sind vor Benützung durch Ausblasen von Staub zu reinigen. Die lichte Weite der verwendeten Schläuche hat den Tüllen zu entsprechen. Die Sicherung der Schläuche an den Tüllen gegen Abgleiten darf nur mit geeigneten Schlauchklemmen erfolgen, alle anderen Befestigungsarten sind verboten. Die Schläuche sind vor Beschädigung und Verunreinigung jeder Art zu bewahren.

6. Durch Rückschläge oder Flammeneinwirkung warm gewordene Diffusionsgasflaschen sind ins Freie zu bringen und abblasen zu lassen. Zur Bedienung des Flaschenventiles im Gefahrenmomente sind geeignete Behelfe, wie nasse Tücher, Arbeitshandschuhe u. dgl. bereitzuhalten.

7. Vor Benützung der Druckregler ist nachzusehen, ob die Dichtungsringe vorhanden sind. Beschädigte Dichtungsringe sind auszuwechseln. Es dürfen nur Vulkanfaser-Dichtungsringe verwendet werden.

Druckregler müssen derart eingerichtet und angeschlossen sein, daß im Falle einer Gasausströmung aus Schlauchtülle oder Sicherheitsventil das Gas weder die eigene noch die benachbarte Flasche zu treffen vermag.

Druckregler mit Bügelanschluß sind derart auf das Flaschenventil aufzuklemmen, daß der Druckregler nicht schief auf dem Flaschenventil aufliegt.

Beim Anschrauben des Druckreglers an das Flaschenventil ist das Druckreglergehäuse nicht als Handgriff zu benützen. Druckregler, deren Druckmesser nachsteigen oder andere Unregelmäßigkeiten aufweisen, müssen einer sachmännlichen Ueberprüfung unterzogen und entsprechend instandgesetzt werden.

Zum Auftauen eingefrorener Druckregler dürfen Flammen, offenes Feuer, glühende Metalle u. dgl. nicht verwendet werden.

8. Das Nachziehen von Verschraubungen bei geöffnetem Flaschenventil ist verboten. Bei Arbeitsunterbrechungen und bei Arbeitschluß sowie bei leer gewordenen Flaschen sind die Flaschenventile stets zu schließen.

9. Gefäße, in denen brennbare Stoffe oder Gase enthalten waren, dürfen nur bei voller Füllung mit Wasser geschweißt werden.

10. Falls sich beim Schweißen oder Schneiden gesundheitschädliche Dämpfe (Blei-, Zinn- u. dgl.) entwickeln können, sind sie, sofern es die Betriebsverhältnisse

zulassen, womöglich an der Schweißstelle abzujaugen. Wenn dies aus technischen Gründen nicht tunlich ist, haben die bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen Atemschutzgeräte zu benutzen. Bei Arbeiten in Kesseln, Behältern, Gruben, Rohren u. dgl. sind Schutzmaßnahmen dieser Art dringend geboten.

Bei Schweiß- und Schneidarbeiten jeglicher Art in Kesseln, Behältern, Gruben, Rohren u. dgl. ist für ausreichende Lüftung, beziehungsweise mechanische Absaugung zu sorgen.

11. Bei allen Schweiß- und Schneidarbeiten sind farbige Schutzbrillen zu tragen. Wenn stehend oder überkopf geschweißt oder geschnitten wird, müssen die Schutzbrillen seitlich geschlossen sein. Beim Schweißen großer Stücke sind wärmeispeichernde Handschuhe und Schürzen zu benutzen.

12. Beim autogenen Schweißen und Schneiden dürfen nur verlässliche, mit der Apparatur vollkommen vertraute Personen beschäftigt werden. Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dürfen nur unter ständiger Aufsicht zu diesen Arbeiten herangezogen werden. Zu schweren Schweißarbeiten dürfen Frauen nicht verwendet werden.

11. Wohnbausteuerbefreiungen, Belehrung in den Benützungsbewilligungen.

M. D. 531/31. Wien, am 30. Jänner 1931.
(An die M. Abt. 5, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 3. Juli 1929, M. D. 4242/29 (Verordnungsblatt Heft VIII aus 1929 unter Nr. 77), wird angeordnet, daß künftighin die Belehrung in den Benützungsbewilligungen für Bauten, die nicht gegen Widerruf oder auf bestimmte Zeit genehmigt wurden, zu lauten hat, wie folgt:

„Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. April 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 20, und des Gesetzes vom 22. Dezember 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 aus 1931, zu einer Befreiung der Baulichkeit von der Wohnbausteuer vorliegen, können Sie darum binnen 45 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung bei der M. Abt. 5, I. Neues Rathaus, schriftlich ansuchen, wobei Sie nach § 3 des ersterwähnten Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß für den Bau die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Da sich die Begriffsbestimmungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten nach dem Gesetze vom 12. April 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 20, mit denen der Wiener Bauordnung nicht decken, wird durch diesen baubehördlichen Bescheid der Entscheidung der M. Abt. 5 über die Wohnbausteuerfreiheit nicht vorgegriffen. Wenn aber der Bau durch Leistung eines Bundeszuschusses nach dem Wohnbauförderungsgesetz errichtet wurde, ist nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Juni 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 28, bei der M. Abt. 5 schriftlich um Befreiung von der Wohnbausteuer anzufordern.“

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsausgaben, Erhöhung.

M. Abt. 14/56/31. Wien, am 3. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1930, Z. 164839/Abt. 5/1930, folgendes mitgeteilt:

Die gemäß § 18, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingesetzte Verwaltungskommission der Industriellen Bezirkskommission Wien hat beschlohen, den Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsausgaben im ganzen Sprengel (Wien-Stadt und Wien-Umgebung) in der nachstehenden Weise zu erhöhen:

1. für die Arbeiter von derzeit 12% auf 25% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung;
2. für die dem Angestelltenversicherungsgesetze unterliegenden Personen mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren von derzeit 0,48% auf 1% der Beitragsgrundlage nach dem Angestelltenversicherungsgesetze;
3. für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze versicherten Personen, soweit sie ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, von derzeit 6% auf 12,5% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze.

Die Erhöhung tritt bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen am 1. Jänner, bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen am 5. Jänner 1931 in Kraft.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diesen Beschluß im Sinne des Artikels VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze zur Kenntnis genommen.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetze wird der Zusatzbeitrag ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen	monatlich
1	14	58
2	16	68
3	20	84
4	22	98
5	26	114
6	34	146
7	42	178
8	52	228
9	60	260
10	68	292

Arbeitslosenversicherung, Beiträge.

M. Abt. 14/129/31. Wien, am 5. Jänner 1931.

Die XXVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz B. G. Bl. Nr. 378 von 1930 hat die Beiträge zur Arbeitslosen-(Stellenlosen-)versicherung in der nachstehenden Weise erhöht:

1. für die Arbeiter von derzeit 75 Prozent auf 90 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung; in den einzelnen Lohnklassen wird der Beitrag ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	Wochenbeitrag Groschen	Monatsbeitrag
1	48	208
2	56	242
3	70	304
4	82	356
5	94	408
6	122	528
7	148	642
8	190	824
9	216	936
10	244	1.058

2. für die Angestellten mit Ausnahme der Personen unter 17 Jahren von derzeit 2,8 Prozent auf 3,4 Prozent der Beitragsgrundlage nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, für die Personen unter 17 Jahren wird der Pauschalbetrag zur Stellenlosenversicherung von derzeit 90 Groschen auf 110 Groschen monatlich erhöht;

3. für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, die ausnahmsweise auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, hat die Erhöhung bei den Arbeitern gemäß § 180, Absatz 3, des Landarbeiterversicherungsgesetzes automatisch die entsprechende Erhöhung des Beitrages von derzeit 37,5 Prozent auf 45 Prozent der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz zur Folge.

Die Beitragserhöhung tritt bei den Arbeitern (einschließlich der nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen) mit 5. Jänner 1931 in Kraft; in der Zeit vom 1. bis 4. Jänner 1931 wird der Beitrag in der bisherigen Höhe eingehoben. Für die Angestellten tritt die Beitragserhöhung mit 1. Jänner 1931 in Kraft.

Angestelltenversicherung, Gehaltslisten.

M. Abt. 14/129/31. Wien, am 5. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel II der Verordnung vom 23. November 1928, B.G.B. Nr. 310, sind die Dienstgeber angestelltenversicherungspflichtiger Personen verpflichtet, die bei ihnen für das Jahr 1930 geführten Gehaltslisten unverzüglich abgeschlossen an den zuständigen Versicherungsträger (Versicherungslage für Angestellte, Sonderversicherungsanstalt) zur Abtunung einzujenden. Nach erfolgter Abtunung werden ihnen diese Listen mit dem Vermerk „Abgestimmt; ist durch zehn Jahre (d. i. bis 31. Dezember 1940) aufzubewahren“ zurückgestellt werden. Ferner werden den Dienstgebern in den nächsten Tagen die Gehaltslisten für das Jahr 1931 seitens der Versicherungsträger, in den Kolonnen 1 bis 3 bereits ausgefüllt, in doppelter Ausfertigung zugehen. Nach Ueberprüfung dieser Listen und ihrer Ergänzung durch Einsetzung der Beitragsgrundlagen in Kolonne 4 ist das eine Exemplar derselben ungeäumt an den Versicherungsträger zurückzusenden, während das zweite zur fortlaufenden Eintragung beim Dienstgeber zu verbleiben hat.

Gemäß § 110 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhöht sich ab 1. Jänner 1931 der laufende Beitrag für die Unfall- und Pensionsversicherung von 7,5% auf 8%.

Die Träger der Angestelltenversicherung sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unmittelbar verständigt worden.

Hausfriseurinnen, gewerberechtliche Beurteilung.

M. Abt. 53/9793/30. Wien, am 24. Dezember 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 12. Dezember 1930, Z. 139254/12, folgendes bekanntgegeben:

Der Einführungserlaß zur Gewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1907 bemerkt unter anderem, daß bei der parlamentarischen Behandlung des § 14 d die Frage der rechtlichen Steuung der sogenannten Hausfriseurinnen zur Sprache gebracht worden sei. Nach diesem Erlaß ist der Beruf der Hausfriseurinnen, wenn er ohne feste gewerbliche Betriebsstätte und ohne fremde Hilfsarbeiter ausgeübt wird, überhaupt kein Gewerbebetrieb, sondern eine „häusliche Nebenbeschäftigung“, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtung angesehen werden kann. Es sei jedoch strengstens darauf zu achten, daß eine derartige Beschäftigung nicht etwa, wie dies häufig durch Ueberschreitung der angedeuteten Grenze geschehe, zu unbefugtem Wettbewerb gegenüber den nach der Gewerbeordnung zu behandelnden Unternehmern mißbraucht werde (siehe Seite 307 der Staatsdruckereiausgabe der Gewerbeordnung 1927).

Der Hauptverband der Gewerbeverbände Oesterreichs hat nun das Bundesministerium für Handel und Verkehr darauf aufmerksam gemacht, daß inzwischen tatsächlich mancherlei Mißbräuche eingegriffen seien und daß daher eine neue Abgrenzung des Begriffes „Hausfriseurinnen“ von den unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmern notwendig sei. Die Entwicklung des Gewerbes und seiner Einrichtungen und insbesondere die allgemeine Verbreitung der elektrischen Kraft hätten es ermöglicht, in der Wohnung der Kunden Arbeiten zu verrichten, die zweifellos nicht mehr als „häusliche Nebenbeschäftigungen“, die wirtschaftlich als Lohndienstverrichtungen charakterisiert werden können“, anzusehen seien. Es handle sich hier vielmehr um ausgesprochen qualifizierte Arbeiten des Friseurgewerbes.

Der Begriff der aus der Gewerbeordnung ausgenommenen, „in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige“ (Artikel V, Punkt e, des Kundmachungspatentes) ist im Gesetze nicht näher umschrieben. Es besteht aber wohl kein Zweifel, daß

der Gesetzgeber vom Jahre 1907 auch die Tätigkeit der Hausfriseurinnen unter gewissen Voraussetzungen als solche häusliche Nebenbeschäftigung anerkannt wissen wollte. Zu dieser Auffassung nötigt schon die Tatsache, daß auch die erläuternden Bemerkungen zu der der Gewerbeordnungs-Novelle vom Jahre 1907 zugrundeliegenden Regierungsvorlage einen hierauf bezüglichen Hinweis enthalten (siehe Seite 307 der oben erwähnten Ausgabe). Wenn nun auch Zweifel bestehen mögen, ob die bezüglichen Ausführungen des Einführungserlasses vom Jahre 1907 in jeder Beziehung rechtlich haltbar sind, so ergibt sich auf der anderen Seite aber doch aus diesem Erlaß mit voller Bestimmtheit, daß der Gesetzgeber eben nur unter gewissen Voraussetzungen eine aus der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit der Hausfriseurinnen anerkannt haben wollte. Hier kommt in erster Linie in Betracht, daß der Erlaß von Nebenbeschäftigungen spricht, die als „Lohndienstverrichtungen“ angesehen werden können. Da Lohndienstverrichtungen nicht schlechtweg von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, kann der Erlaß nur einfache Arbeiten im Auge gehabt haben, das sind solche, die mit einfachen Hilfsmitteln verrichtet werden, wie sie im privaten Haushalt allgemein vorkommen. An Arbeiten jedoch, die mit anderen Behelfen, wie zum Beispiel mit Haarschneidemaschinen und -scheren oder mit elektrischer Kraft betriebenen Geräten durchgeführt werden, kann der Einführungserlaß nicht gedacht haben, denn dies sind qualifizierte Arbeiten, die nur den gewerbeberechtigten Frisuren zustehen und, wenn sie ohne Gewerbeberechtigung ausgeübt werden, offenbar schon zur Zeit der Hinausgabe des Erlasses als Mißbräuche angesehen worden sind. Jede andere Auslegung hätte unabsehbare Folgen und würde es praktisch schlechthin unmöglich machen, überhaupt noch eine Grenzlinie zwischen der ausgenommenen und nicht ausgenommenen Tätigkeit zu ziehen. Die Auffassung, daß es sich bei den „häuslichen Nebenbeschäftigungen“ im Sinne des Kundmachungspatentes nur um einfache Arbeiten handeln kann, findet sich übrigens auch zum Beispiel in Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung, wo (Seite 1678) sogar nur von „äußerst einfachen Arbeiten“ die Rede ist.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ladet daher ein, in Zukunft die Auffassung zur Richtschnur zu nehmen, daß die Tätigkeit der Hausfriseurinnen und zwar gleichgültig, ob sie im Hause der Kunden oder im eigenen Hause der den Beruf ausübenden Person ausgeübt wird, nur dann als aus der Gewerbeordnung ausgenommen anzusehen ist, wenn es sich um einfache Arbeiten handelt, die mit Geräten verrichtet werden, die in privaten Haushalten allgemein vorkommen.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentaggesez.

M. Abt. 53/10030/30. Wien, am 2. Jänner 1931.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1930, Z. 162310/Abt. 4/1930, folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Dezember 1929, Z. 94876/29, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Herbeibringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1931 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentaggesez mit dem Erlaße des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Dezember 1929, Z. 94876/4/1929, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1931 erneuert.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gastwirtsgerwerbe, Ausübung.

M. Abt. 53/9616/30. Wien, am 18. Dezember 1930.

Die Berechtigungen einer persönlichen Konzession zum Betriebe des Wirtsgewerbes nach § 16 der Gewerbeordnung können nach Belieben im Betriebe eines Wirtshauses oder im Betriebe eines Automatenbüfettis ausgeübt werden.

Die gewerberechtiglichen Befugnisse eines radizierten Schankgewerbes können auch in der Form eines Automatenbüfettis ausgeübt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. November 1930, Z. A 210/5/1930, über die Beschwerde des J. St. und der M. S. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 27. Jänner 1930, Z. 137.032/12/29, betreffend Ausübung eines radizierten Gewerbes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insoweit sie von M. S. eingebracht wurde, als unzulässig zurückgewiesen.

Ueber die Beschwerde des J. St. wird der angefochtene Bescheid, insoweit mit ihm ausgesprochen wurde, daß die Ausübung des auf dem Hause Wien, XVI. Neulerchenfelder Straße 5, radizierten Schankgewerbes in der Form eines Automatenbüfettis unzulässig sei, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung sowohl die Ausübung des auf dem Hause Wien, XVI. Neulerchenfelder Straße 5, radizierten Schankgewerbes in der Form eines Automatenbüfettis als auch die Erweiterung der den Inhalt dieses radizierten Gewerbes bildenden Berechtigungen auf die Befugnis zur unbeschränkten Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, Likören und Schnäpfen als unzulässig erklärt wurde.

Sofernne die Beschwerde auch von M. S. überreicht ist, ist sie mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung gemäß § 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1930, B.G.B. Nr. 153, unzulässig, weil — der rechtlichen Natur eines radizierten Gewerbes entsprechend — als Gewerbeinhaber nur der Hauseigentümer anzusehen ist. M. S. aber als Pächterin des Gewerbes in ihrem vom Gewerbeinhaber abgeleiteten Rechte unmöglich dadurch verletzt sein kann, daß die Gewerbebehörde eine Aenderung oder Erweiterung der bisherigen Befugnisse des Gewerbeinhabers ablehnt.

Was die Beschwerde des J. St. betrifft, so hält der Verwaltungsgerichtshof an der wiederholt ausgesprochenen Rechtsanschauung fest, daß für den Umfang eines Realgewerberechtes der Rechtszustand maßgebend ist, der vor der Erlassung der Gewerbeordnung bestanden hat. (Siehe die Erkenntnisse vom 17. November 1900, Z. 7802, Budw. 14.803, vom 23. Oktober 1907, Z. 9459, Slg. Nr. 5443, vom 30. November 1907, Z. 10.553, Slg. Nr. 5531, vom 29. April 1911, Z. 4826, Slg. 8202/II, vom 5. Jänner 1929, Z. A 309/1928, Slg. Nr. 15.481/II.)

Diese Rechtsanschauung zugrundeliegend, hält es der Verwaltungsgerichtshof gefehlich nicht für begründet, wenn die belangte Behörde den seinerzeitigen Rechtszustand nicht nur bezüglich des Umfanges der Gewerbeberechtigung, sondern auch bezüglich der Art der Ausübung des Gewerbes für maßgebend erklärt hat. Artikel VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bestimmt, daß die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden Gewerbe unverändert bleibt. Lediglich soweit diese Eigenschaft in Frage kommt, vor allem also dann, wenn es sich um den Besitz, die Erwerbung und die Veräußerung eines radizierten Gewerbes handelt, müssen die Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber radizierten Gewerben zurücktreten, darüber hinaus aber sind sie auch auf radizierte Gewerbe anwendbar (siehe die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Oktober 1895, Z. 5045, Budw. 8943, und vom 20. April 1899, Z. 2890, Budw. 12775). Der Beschwerdeführer hat nach den im Verwaltungsverfahren gemachten Feststellungen das Recht zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, zur Haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles, zur Verabreichung von Kaffee, Tee usw. im Anschlusse an die Mittagsmahlzeit und zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken im Rahmen des Wirtsgewerbes.

Jeder, der diese Berechtigungen auf Grund einer persönlichen Konzession im Rahmen des § 16 der Gewerbeordnung besitzt, darf sie aber ganz nach Belieben im Betriebe eines Wirtshauses oder im Betriebe eines Automatenbüfettis ausüben, weil der Betrieb eines Automatenbüfettis nur die Form der Ausübung der gewerblichen Berechtigungen ist und diese Art des Betriebes mit dem Inhalte der Berechtigungen nichts zu tun hat.

Den Ausführungen des angefochtenen Bescheides, die den Zweck haben, darzutun, daß Automatenbüfettis und gewöhnliche Gastwirtschaften durch Betriebsform und Zweck des Betriebes wesentlich von einander verschieden seien, kommt nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes keine rechtliche Bedeutung zu und sie sind auch nicht schlüssig. Für die Behauptung, daß der Zweck der beiden Betriebsarten verschieden sei, hat die belangte Behörde keine Begründung geben können. Denn tatsächlich dienen beide Betriebsarten in der Hauptsache der Stillung von Hunger und Durst. Daß aber das Vorhandensein von ausreichenden Sitzgelegenheiten, das Aufstiegen von Zeitungen, das Zutragen von Speise und Trank durch Kellner eine entscheidende Bedeutung haben sollte, widerlegt sich schon durch die Tatsache, daß es eine Reihe von gewöhnlichen Gasthausbetrieben gibt (Stehbier- und Stehweinhallen), die auch nur auf die schnelle Abfertigung der Besucher abgestellt sind und auf Sitzgelegenheiten, Zeitungen und Kellner verzichten.

Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Ansicht, daß der Beschwerdeführer berechtigt ist, die gewerberechtiglichen Befugnisse, die ihm auf Grund des radizierten Gewerbeberechtigtes zustehen, auch in der Form eines Automatenbüfettis auszuüben und daß die angefochtene Entscheidung, die auf einer anderen Ansicht beruht, im Gesetze nicht begründet ist.

Wenn die belangte Behörde bemerkt, daß die dem Beschwerdeführer zustehenden Befugnisse für den Betrieb eines Automatenbüfettis nicht ausreichend seien, weil der Beschwerdeführer auf Grund seiner radizierten Gewerbeberechtigung Kaffee, Tee und geistige Getränke nur in beschränktem Maße ausschütten dürfe, so ist das keine Erwägung rechtlicher Natur. Der Beschwerdeführer darf den Kreis seiner Befugnisse auch bei Führung eines Automatenbüfettis nicht überschreiten und es ist seine Sache, zu überlegen, ob er mit seinen beschränkten Berechtigungen den Betrieb eines Automatenbüfettis gewinnbringend zu gestalten vermag. Daß eine Erweiterung seiner Befugnisse gemäß Artikel VII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung unzulässig ist, hat die belangte Behörde vollkommen richtig entschieden. In diesem Punkte deckt sich die angefochtene Entscheidung durchaus mit der eingangs erörterten Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes, der darum die gegen diesen Teil der Entscheidung gerichtete Beschwerde als unbegründet abweisen mußte.

Gastwirtsgerwerbe, Lokalbedarf.

M. Abt. 53/8201/30. Wien, am 30. Dezember 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Frau J. W. in Wien gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Jänner 1929, Z. 10960/28, wegen Konzessionserweiterung mit Erkenntnis vom 16. Oktober 1930, Z. A 183/7/29, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

J. W. ersuchte am 17. April 1928 das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk um Erweiterung ihrer auf die Berechtigung zum Ausschank von Apfelmost lautenden Konzession im Standorte Wien, III. Obere Bahngasse 10, auf die Berechtigung zum Ausschank von Heidelbeer-, Stachelbeer- und Ribiselwein und zur Verabreichung von kalten Speisen. Das magistratische Bezirksamt gab dem Ansuchen mangels eines Lokalbedarfes keine Folge. In der hiegegen erhobenen Berufung rügte J. W., daß das magistratische Bezirksamt bei den Erhebungen von der Annahme ausgegangen sei, daß sie eine GastwirtsKonzession anstrebe, weshalb es zu prüfen unterließ, ob ein Bedürfnis der Bevölkerung für den Ausschank von Heidelbeer-, Stachelbeer- und Johannisbeerwein vorhanden sei. In rechtlicher Beziehung sei es verfehlt, den Berechtigungsumfang, den sie anstrebe, einer GastwirtsKonzession gleichzusetzen, da der wesentliche Inhalt einer GastwirtsKonzession aus der Berechtigung zum Ausschank von Bier und Wein, sowie zur Verabreichung von warmen

Speisen bestehe. Keine einzige dieser Berechtigungen strebe die Berufungswerberin an. Aus Beobachtungen seit dem Jahre 1915 müße die Berufungswerberin schließen, daß Nachfrage nach Beerenmosten bestehe, zumal diese Getränke der Gesundheit sehr zuträglich seien; der Genuß solcher Getränke sei bekommenlicher, wenn man auch feste Nahrung zu sich nehme. Eine Schädigung der bestehenden Gastwirts-konzessionen sei nicht im entferntesten zu befürchten. Die Wirte ihrer Umgebung hätten, wie sie sich persönlich überzeugt habe, gegen die Konzessions-erweiterung nichts einzuwenden. Der Landeshauptmann gab der Berufung mit Bescheid vom 17. Jänner 1929, M. Abt. 53/10960/1928, mangels eines Bedürfnisses der Bevölkerung keine Folge. In der Begründung wird dargelegt, daß die Verleihung der begehrten erweiterten Konzession dazu führen würde, daß in diesem bisher nur auf den Ausschank von Apfelsaft beschränkten Betriebe auch noch andere alkoholhaltige Getränke zum Ausschank gelangen. Hiefür bestehe kein Bedürfnis der Bevölkerung, da in Wien überhaupt und besonders auch in der näheren Umgebung des Standortes der Geschäftlerin Betriebe in genügender Zahl vorhanden seien, die mit der Berechtigung zum Ausschank von Obstwein, also auch Beerenwein, ausgestattet sind. Wenn danach Nachfrage wäre, würden die Gastwirte von ihrer Berechtigung gewiß vollen Gebrauch machen, dies sei aber nicht der Fall. Wünsche einzelner Personen begründen keinen allgemeinen Lokalbedarf. Auch der Bedarf nach Verabreichung von Speisen sei durch die in der Umgebung befindlichen Betriebe gedeckt. Daß der Betrieb der Berufungswerberin in seinem dermaligen Umfange nicht lebensfähig sei, vermöge die Verleihung der begehrten neuen Berechtigungen nicht zu rechtfertigen. Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens könne nicht gesprochen werden, denn das magistratische Bezirksamt habe geprüft, ob durch die in der Umgebung bestehenden Betriebe, die mit der Berechtigung zum Ausschank von Obstwein, also auch Beerenwein, sowie mit der Berechtigung zur Verabreichung von Speisen ausgestattet sind, der Bedarf gedeckt werden könne und die Behörde sei zur Überzeugung gelangt, daß solche Betriebe zur Deckung des Bedarfes in genügender Zahl vorhanden seien. Die Berücksichtigung der Wirtskonzessionen, das heißt der Konzessionen, die die Berechtigung zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke umfassen, sei bei der Prüfung des Lokalbedarfes zulässig gewesen; es wäre im Gegenteil nicht angängig, auf diese Konzessionen nicht Bedacht zu nehmen.

Die Beschwerde macht Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend und behauptet, die Behörden hätten das ihnen zuziehende freie Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes zur Anwendung gebracht. Es bedeute zunächst einen Widerspruch, wenn einerseits die I. Instanz davon ausgehe, daß die angestrebte Konzessions-erweiterung die bestehende Konzession zu einer Gastwirts-konzession ausgestalten würde, während andererseits die Berufungsbehörde auf dem Standpunkte stehe, daß schon die gegenwärtige Konzession als Gastwirts-konzession zu betrachten sei. Es sei unzulässig, Betriebe mit ganz verschiedenem Berechtigungs-umfange einander gleichzustellen und bei den Erhebungen über die Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie schließlich bei der Entscheidung auf dieser unrichtigen Grundlage vorzugehen. Wenn die Gastwirte von ihrer Berechtigung zum Ausschank von Beerenwein in der Regel nicht Gebrauch machen, erkläre sich dies aus ihrer allgemein bekannten finanziellen Abhängigkeit von den Brauereien und Weinhändlern, es lasse sich daraus kein Schluß auf das Fehlen eines Lokalbedarfes nach Ausschank von Beerenwein ziehen. Die von der belangten Behörde erstattete Gegenschrist führt aus, Z. W. habe um die Berechtigung zur Verabreichung nicht nur von kalten Speisen, sondern von Speisen aller Art, außerdem um die Berechtigung zum Ausschank von Heidelbeer-, Stachelbeer- und Johannisbeerwein angefragt. Bei der Prüfung des Lokalbedarfes könne nicht nur auf Konzessionen mit ausschließlich gleichen Berechtigungen Rücksicht genommen werden, da sonst die Absicht des Gesetzes die Entziehung überflüssiger Konzessionen zu verhindern, geradezu vereitelt werden würde. Im Wirtschaftsleben haben sich bestimmte Typen von Gast- und Schankgewerbet-konzessionen herausgebildet, darunter diejenige der Gastwirts-konzession, für welche die Berechtigung zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke im Sinne des § 16, lit. c, der Gewerbeordnung das wesentliche Merkmal bilde. Nach diesem Gesichtspunkte bestimme sich die Zugehörigkeit zur Genossenschaft auch im Falle der Beschwerdeführerin vom Augenblick der Konzessionsverleihung angefangen. Es sei daher Pflicht der I. Instanz gewesen, auf

die angeführten Konzessionen Bedacht zu nehmen. Für die Gewerbebehörde sei es auf Grund langjähriger Erfahrungen eine offenkundige Tatsache, daß die Wiener Bevölkerung nicht auf den Genuß von Obstweinen (Beerenweinen) erpicht sei. Diese Erfahrung werde dadurch bestätigt, daß die Gastwirtsbetriebe für solche Getränke keinen Absatz finden und daß Betriebe, die sich ausschließlich auf Obstwein beschränken, nicht lebensfähig seien. Die Behörde habe das im § 18 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren durchgeführt und unter Bedachtnahme auf ihre eigenen Erfahrungen keinen Anlaß gefunden, über die den Lokalbedarf durchwegs verneinenden Gutachten hinwegzugehen.

Hierüber hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

Die Annahme der belangten Behörde, daß die Beschwerdeführerin die Berechtigung des § 16, lit. b, der Gewerbeordnung in vollem Umfange anstrebe, erweist sich als attennwidrig, da die Beschwerdeführerin in ihrem Gesuche vom 17. April 1928 neben der Berechtigung zum Ausschank von Beerenweinen ausdrücklich nur um die Berechtigung zur Verabreichung von kalten Speisen angefragt und auch in ihrem Verwaltungsantrage diesbezüglich keinen Zweifel übrig gelassen hat. Davon abgesehen ist die belangte Behörde bei Prüfung des Lokalbedarfes von der Annahme ausgegangen, die angestrebte Konzession sei einer Gastwirts-konzession gleichzusetzen. Wiewohl die Einteilung des Gast- und Schankgewerbes in bestimmte Typen gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann doch nicht gesagt werden, daß sie dem Gesetze widerspreche und es ist den Gewerbebehörden dem Grundsatze nach unbenommen, sich der Verkehrsgewohnheit folgend eine Einteilung des Gast- und Schankgewerbes nach bestimmten Merkmalen zurecht zu legen. Allein es geht zu weit, wenn eine Konzession, die zum Ausschank von Apfelsaft berechtigt und deren Erweiterung auf die Berechtigung zum Ausschank von Beerenweinen und zur Verabreichung kalter Speisen angestrebt wird, einer Gastwirts-konzession mit vollem Umfange gleichgesetzt wird. Nun kommt es bei Prüfung des Lokalbedarfes auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Die belangte Behörde hätte daher im gegebenen Falle zu untersuchen gehabt, ob ein Gewerbebetrieb mit dem angestrebten Berechtigungs-umfange — etwa des Obstweinschankes — im Standorte der Beschwerdeführerin einem Bedürfnisse der Bevölkerung Rechnung tragen würde, wobei es nicht darauf anzukommen hätte, ob die Gastwirte der Umgebung an sich berechtigt wären, auch Beerenwein zu schänken, sondern darauf, ob und inwieweit sie von dieser Berechtigung tatsächlich Gebrauch machen. Eine Frage, die ja die Behörde selbst in verneinendem Sinne zu beurteilen scheint. Darin, daß die Erhebungen der Gewerbebehörden I. und II. Instanz eine andere Richtung eingeschlagen, nämlich sich im wesentlichen darauf beschränkt haben, die Zahl der schon bestehenden Wirtskonzessionen festzustellen, mußte der Gerichtshof eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicken. Daß es aber nach dem Gesetze zulässig ist, Berechtigungen nach den einzelnen Punkten des § 16 der Gewerbeordnung mit bestimmten Einschränkungen zu verleihen, ist schon vom Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 19. März 1902, Z. 2652, Nr. 933 A der amtlichen Sammlung, ausgesprochen und begründet worden; es konnte daher der Beschwerdeführerin nicht verwehrt sein, um die Berechtigungen des § 16, lit. b und c, der Gewerbeordnung bloß in dem von ihr angestrebten, auf bestimmte Speisen und Getränke eingeschränkten Umfange anzufuchen. Ein offener logischer Fehler wäre es endlich, auf das Fehlen einer Nachfrage nach Beerenwein einzugehen und allein aus der Tatsache zu schließen, daß er von den Gastwirten nicht geschänkt wird, andererseits aber die Tatsache des Nichtausschankes aus dem Fehlen einer Nachfrage abzuleiten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1930.

365. VII. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.
 366. Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger im Kaiserreiche Aethiopien (Abyssinien).
 367. VIII. Goldbilanzverordnung.